

Rundfunkangelegenheiten

30. Norddeutscher Rundfunk

30.1 Allgemeines

Nach § 34 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV)¹ prüfen die Rechnungshöfe von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg die Wirtschaftsführung des Norddeutschen Rundfunks (NDR) gemeinsam. Vom 01.01.2006 bis zum 30.06.2007 hat der LRH Schleswig-Holstein die Federführung für Prüfungen des NDR, die danach für 18 Monate vom LRH Mecklenburg-Vorpommern übernommen wird.

Grundlage für die Durchführung der gemeinsamen Prüfungen ist eine Rahmenvereinbarung der Rechnungshöfe über die Finanzkontrolle i. d. F. vom 20.07.2005.

In der Neufassung des NDR-StV ist die langfristige Forderung der Rechnungshöfe der Staatsvertragsländer des NDR nach umfassenden Prüfungsrechten bei den Beteiligungsgesellschaften² erfüllt worden. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen müssen die Rechnungshöfe darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

Vor dem Hintergrund eines Beihilfeverfahrens der Europäischen Kommission zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland haben die Präsidentinnen und die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder im September 2006 in Saarbrücken im Hinblick auf eine bundesweite Vereinheitlichung der Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bei Beteiligungsgesellschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und deren gesetzlicher Verankerung im Rundfunkstaatsvertrag folgenden Beschluss gefasst:

- *Die Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Rundfunkanstalten der Länder unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind und deren*

¹ Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991, i. d. F. des Staatsvertrags vom 01./02.05.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, umgesetzt durch Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk vom 21.06.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 254.

² § 35 Abs. 6 NDR-StV.

Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die für die Gesellschafter zuständigen Rechnungshöfe vorsieht.

- *Die Rundfunkanstalten der Länder sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.*
- *Die Rundfunkanstalten der Länder dürfen neue Beteiligungen nur eingehen, wenn die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Unternehmen festgelegt sind. Sie müssen bestehende Beteiligungen aufgeben, wenn ein solches Prüfungsrecht nicht in einer angemessenen Frist eingeräumt wird.*
- *Die Intendanten übersenden den für die Gesellschaften zuständigen Rechnungshöfen die Jahresabschlüsse, die Lageberichte sowie die Wirtschaftsprüfungsberichte der Beteiligungsunternehmen.*
- *Die Rechnungshöfe leiten die Prüfungsmitteilungen den Intendanten, den Vorsitzenden der Verwaltungsräte, den Vorsitzenden der Rundfunkräte und den Landesregierungen zu.*
- *Die Rechnungshöfe können die Landesregierungen und die Landesparlamente über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfungen unterrichten. Dabei achten sie darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.*

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 19.11.2006 mitgeteilt, dass die Anregungen der Rechnungshöfe in die Diskussion zur Vorbereitung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags einbezogen werden.

30.2 **Gebäudemanagement**

Die unter der Federführung des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam mit dem Niedersächsischen LRH in 2005 begonnene Prüfung des Gebäudemanagements des NDR ist um aktuelle Baumaßnahmen auf dem Gelände an der Rothenbaumchaussee erweitert worden. Darüber hinaus ist das Gebäudemanagement der mittelbaren 100 %igen Tochtergesellschaft Studio Hamburg GmbH in die Prüfung einbezogen worden.

Kiel, 20. März 2007

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Bodo Hasenritter

Claus Asmussen